

# **BGer 7F\_29/2025 vom 23. Juli 2025**

Bundesgericht, 2025-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_29\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_29_2025)

FR: TF 7F\_29/2025 du 23 juillet 2025

IT: TF 7F\_29/2025 del 23 luglio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz ( Art. 121-123 BGG ) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Art. 121 BGG führt vier Tatbestände an, die eine Revision rechtfertigen: Die Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts und über den Ausstand (lit. a), die Verletzung der Dispositionsmaxime (lit. b), das Übergehen von Anträgen (lit. c) und die versehentliche Nichtberücksichtigung erheblicher Tatsachen (lit. d). Es obliegt der gesuchstellenden Person, aufzuzeigen, inwiefern Revisionsgründe gegeben sind ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei - wie vorliegend - um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen.

### **E. 2**

Das Bundesgericht ist mit Urteil 7B\_260/2025 wegen eines offensichtlichen Begründungsmangels nicht auf die Beschwerde vom 12. März 2025 eingetreten. Eine materielle Prüfung der dort angefochtenen Verfügung konnte damit nicht erfolgen. Diese formell-rechtliche Würdigung lässt sich als solche im Revisionsverfahren nicht überprüfen. Darüber hinaus macht der Gesuchsteller keinen Revisionsgrund gemäss Art. 121-123 BGG geltend. Eine Wiedererwägung von rechtskräftigen Urteilen sieht das Bundesgericht nicht vor.

Das Revisionsgesuch ist demnach abzuweisen.

### **E. 3**

Soweit der Gesuchsteller alternativ die "Einleitung eines Strafverfahrens auf der Grundlage der vorliegenden Umstände und der Verpflichtungen der internationalen Verpflichtungen der Schweiz" anbegehrt, so ist er darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht für die Entgegennahme und Behandlung von Strafanzeigen nicht zuständig ist.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das mit der Eingabe gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist mit Blick auf das aussichtslose Revisionsgesuch abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Indessen ist der finanziellen Lage des Gesuchstellers bei der Bemessung der Kosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.